

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Pohl, René Springer, Uwe Witt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/17978–**

Inanspruchnahme von Rechten nach dem Teilzeitbefristungsgesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Teilzeitbefristungsgesetz (TzBefrG; Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/tzbfgr/>) in Deutschland, welches seit dem Jahr 2001 in Kraft ist und zuletzt im Jahr 2019 durch die Einführung des § 9a mit dem Recht auf Rückkehr in Vollzeit angepasst wurde, ist mittlerweile ein wesentlicher Bestandteil einer flexiblen Arbeitswelt. Das Gesetz ermöglicht die teilweise Vereinbarkeit von Privatleben und Arbeit und eine Anpassung ebendieser auf individuelle Lebensentwürfe und Lebensverhältnisse. Es ist nach Ansicht der Fragesteller davon auszugehen, dass mittelfristig bis langfristig eine weitere Flexibilisierung von Arbeitsverhältnissen und Arbeitszeiten zu erwarten ist. Die letzte Änderung des TzBefrG (s. o.) mit dem nunmehr legaldefinierten, aber ex tunc zu vereinbarendem Anspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeit sollte nach Ansicht der Fragesteller nur ein weiterer Schritt von vielen zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte in Zeiten der Globalisierung sein. Um dem weiteren Wandel der Arbeitswelt Rechnung zu tragen, ist es nach Auffassung der Fragesteller notwendig und unverzichtbar, frühzeitig gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen, die die vorgenannten Umstände berücksichtigen und für ein ausgewogenes Interessenverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber sorgen. Aus diesem Grund bedarf es nach Ansicht der Fragesteller einer ständigen und fundierten Analyse der Inanspruchnahme von Rechten aus dem TzBefrG, um hieraus ggf. notwendige Änderungen oder Anpassungen rechtzeitig herbeizuführen.

1. Wie viele Arbeitnehmer befanden sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahre 2018 in Teilzeit nach dem TzBefrG (bitte nach Branchen gemäß dem WZ 2008 Kode des Statistischen Bundesamtes aufschlüsseln)?

Nach Auswertung der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) gab es im Juni 2018 rund 32,87 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, davon waren rund 9,26 Millionen in Teilzeit tätig. In der Beschäftigungsstatistik liegt eine Teilzeitbeschäftigung vor, wenn Beschäftigte aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber nicht die normalerweise übliche

bzw. tarifvertraglich festgelegte Arbeitszeit (Vollzeit) arbeiten. Teilzeitbeschäftigt sind dazu auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben. Im Juni 2018 waren rund 4,74 Millionen Personen ausschließlich geringfügig entlohnt beschäftigt, darüber hinaus gingen rund 2,83 Millionen Personen im Nebenjob einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach.

Die Bundesregierung verweist bezüglich einer Differenzierung der sozialversicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigten nach Wirtschaftszweigen der WZ 2008 auf die Veröffentlichung der BA „Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008) – Deutschland, West/Ost und Länder (Quartalszahlen)“. Die Publikation kann unter folgendem Link abgerufen werden: <http://bpaq.de/bmas-a9>. Eine Differenzierung der geringfügig entlohnten Beschäftigten nach der WZ 2008 kann dem Produkt „Länderreport über Beschäftigte – Deutschland, West/Ost und Länder (Quartalszahlen und Zeitreihen)“ entnommen werden (<http://bpaq.de/bmas-a10>). In der Beschäftigungsstatistik wird der Juni-Wert als Jahreswert verwendet.

2. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche Verdienst eines teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers bei einer Verringerung der Arbeitszeit auf 75 Prozent, 50 Prozent und 25 Prozent im Jahre 2018 (bitte ebenfalls nach Wirtschaftszweigen gemäß WZ 2008 Kode des Statistischen Bundesamtes und Median-Einkommen aufschlüsseln)?
3. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil von Männern und Frauen, die im Jahre 2018 eine Verringerung ihrer Arbeitszeit nach dem TzBefrG in Anspruch genommen haben?
4. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahre 2018 die durchschnittliche Verringerung der Arbeitszeit, die Arbeitnehmer nach dem TzBefrG in Anspruch genommen haben?
5. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Arbeitnehmer in der ersten Jahreshälfte 2019, der eine Verringerung der Arbeitszeit nach § 9a TzBefrG beantragt haben (bitte ebenfalls nach Wirtschaftszweigen gemäß WZ 2008 Kode des Statistischen Bundesamtes aufschlüsseln)?
6. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil von Männern und Frauen in der ersten Jahreshälfte 2019, die eine Verringerung ihrer Arbeitszeit nach § 9a TzBefrG beantragt haben?
7. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahre 2018 der Anteil der Arbeitnehmer, die eine Verringerung ihrer Arbeitszeit nach dem TzBefrG aufgrund Kindererziehung beantragt haben (bitte nach Geschlecht des Arbeitnehmers aufschlüsseln)?
8. Welche Gründe waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahre 2018 die fünf häufigsten Gründe, die zu einer Inanspruchnahme der Verringerung der Arbeitszeit führten?

9. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Arbeitnehmer im Jahre 2018, die während der Dauer der Verringerung der Arbeitszeit aus dem Arbeitsverhältnis ausschieden (bitte nach arbeitnehmerseitiger und arbeitgeberseitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 bis 9 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

Eine Verringerung von Arbeitszeiten ist auf Basis verschiedener rechtlicher Grundlagen möglich. Diese unterschiedlichen Rechtsgrundlagen können mit den vorliegenden Datensätzen nicht voneinander abgegrenzt werden. Zudem wird in vorliegenden Datensätzen nicht die Verringerung der Arbeitszeit erfasst, sondern der (ggf. immer schon gegebene) Status als Teil- bzw. Vollzeitbeschäftigte(r) bzw. die Zahl tatsächlich geleisteter Arbeitsstunden.

Anträge nach § 9a des Teilzeitbefristungsgesetzes (TzBfG) werden aktuell nicht statistisch erfasst. Eine Evaluierung der gesetzlichen Änderungen im TzBfG erfolgt fünf Jahre nach deren Inkrafttreten.

